

Dokumentnummer: 05 / 2005
Veröffentlichungsdatum: 29.07.2005

RUNDSCHREIBEN BETREFFEND NEGATIVER RISIKOPRÄMIEN



Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Aus gegebenem Anlass nimmt die FMA zur Frage Stellung, in welchem Ausmaß negative Risikoprämien bei Produkten der betrieblichen Kollektivversicherung bezüglich Berufsunfähigkeit zulässig sind.

Werden von Versicherungsunternehmen Pensionszusagen in der betrieblichen Kollektivversicherung mit im Vergleich zum anwartschaftlichen Barwert auf Alterspension bzw. vorhandenem Deckungskapital niedrigen Berufsunfähigkeitspensionen angeboten, so kann es zu hohen negativen Risikoprämien kommen.

Dies soll durch folgendes Beispiel illustriert werden:

In einem beitragsorientierten Modell ist im Falle des Anfalls der Alterspension die Verrentung des vorhandenen Kapitals vorgesehen. Im Falle des Eintritts der Berufsunfähigkeit ergibt sich die Berufsunfähigkeitspension durch Verrentung von 30% des vorhandenen Deckungskapitals, wobei diese Berufsunfähigkeitspension mit Erreichen des Pensionsantrittsalters der Alterspension in eine Alterspension der gleichen Höhe übergeht. Die Hinterbliebenenpension beträgt 30% der Pension des Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt eines Leistungsfalles wird der Unverfallbarkeitsbetrag gemäß § 6c Abs. 1 BPG ausbezahlt.

Im Leistungsfall der Berufsunfähigkeit verfällt in solchen Modellen ein großer Anteil der vorhandenen Deckungsrückstellung zugunsten des versicherungstechnischen Ergebnisses des Deckungsstocks der betrieblichen Kollektivversicherung. Wenn innerhalb einer Berechnungsperiode nicht der Leistungsfall „Berufsunfähigkeit“ eintritt, erhält der Anwartschaftsberechtigte eine versicherungstechnische Prämie („negative Risikoprämie“), da er ja im etwaigen Leistungsfall aus dem Titel der Berufsunfähigkeit einen Teil seines vorhandenen Deckungskapitals verloren hätte. Diese Prämie wird dem Anwartschaftsberechtigten gutgeschrieben und erhöht somit zukünftige Leistungen. Um die gemäß einem derartigen Tarif in Aussicht gestellten Leistungen an Alterspension erreichen zu können, müssen negative Risikoprämien gutgeschrieben werden. Andererseits ist der Eintritt einer entsprechenden Anzahl von Berufsunfähigkeitsfällen Voraussetzung, da nur dann entsprechende Kapitalien frei werden, um diese negativen Risikoprämien zu finanzieren. Bei Nichteintritt dieser Berufsunfähigkeitsfälle kommt es daher zu systematisch negativen versicherungstechnischen Ergebnissen.

Im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt eines Leistungsfalles wird in solchen Modellen eine deutlich höhere Leistung als im Falle der Berufsunfähigkeit fällig.

Das subjektive Risiko, dass der einzelne Anwartschafts- oder Leistungsberechtigte die Höhe seiner Leistung dadurch beeinflussen kann, ob er einen Antrag auf Berufsunfähigkeitspension oder auf Leistung eines unverfallbaren Betrages stellt, ist in üblichen Verträgen der betrieblichen Kollektivversicherung nicht ausgeschlossen und wohl auch kaum auszuschließen (Nachweis der „Nicht-Berufsunfähigkeit“ im Falle von unverfallbaren Leistungen).

Selbst unter der Annahme, dass das subjektive Risiko ausgeschlossen werden könnte, ist aus aktuarieller Sicht jedenfalls anzumerken, dass die Verwendung der üblichen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten für die Bewertung negativer Risikosummen problematisch ist. Diese Wahrscheinlichkeiten wurden für den Risikofall konstruiert und können daher nicht ohne weiteres extensiv und systematisch für das komplementäre Risiko verwendet werden. Insbesondere die Tatsache, dass die üblichen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten bekanntermaßen auch durch arbeitsmarktpolitische Effekte beeinflusst sind und vor allem bei pensionsnahen Lebensaltern tendenziell zu hoch sind, verbietet aktuariell die dargestellte Art der Verwendung. Eine getrennte Abrechnung positiver und negativer Risikoprämien im versicherungstechnischen Ergebnis ist selbst bei Ausschluss des subjektiven Risikos auch aus Gründen der Sorgfaltspflicht gegenüber allen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten innerhalb des Deckungsstocks der betrieblichen Kollektivversicherung geboten.

Das Auftreten negativer Risikobeiträge ist grundsätzlich Bestandteil von üblichen versicherungsmathematischen Berechnungsverfahren. Daher ist auch nicht grundsätzlich deren Auftreten zu kritisieren. Problematisch ist der systematische Einsatz von negativen Risikoprämien zur Erhöhung von Alterspensionsleistungen in einem extensiven Ausmaß.

Versicherungsmathematische Grundlagen, in denen extensive negative Risikobeiträge bezüglich einer etwaigen Leistung aus dem Titel der Berufsunfähigkeit vorgesehen sind, stehen im Widerspruch zu den für Pensionszusagen zu berücksichtigenden anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und sind daher unzulässig. Denn gemäß § 81k Abs. 4 VAG ist die Berechnung der Deckungsrückstellung nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden vorzunehmen und gemäß § 18 Abs. 3 VAG müssen die Prämien für neu abgeschlossene Versicherungsverträge nach versicherungsmathematisch begründeten Annahmen ausreichen, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungs-

verträgen zu gewährleisten, insbesondere die Bildung angemessener versicherungstechnischer Rückstellungen zu ermöglichen. Außerdem hat gemäß § 24a Abs. 1 VAG der verantwortliche Aktuar darauf zu achten, dass die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt.

Darüber hinaus kann es bei Pensionszusagen mit im Verhältnis zur Alterspension sehr niedriger Berufsunfähigkeitspension, die dann in eine Alterspension gleicher Höhe übergeht, und einer Hinterbliebenenpension, die sich als Prozentsatz der BU- bzw. Alterspension errechnet, zu sehr niedrigen Hinterbliebenenpensionen kommen. Damit wird offensichtlich der Intention des § 18f Abs. 1 Z 2 VAG nicht entsprochen.